Donnerstag, 4. Mai 2017

## EINLADUNG

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zu der am

Mittwoch, dem 10.05.2017 um 18:00 Uhr

im

Rathaussaal Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten,

stattfindenden 19. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten möchte ich Sie recht herzlich einladen.

#### **Tagesordnung**

#### öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Bestätigung des Protokolls der Stadtvertretersitzung vom 01.03.2017 mit Protokollkontrolle
- 5. Information der Koordinationsstelle in Sachen Asylbewerber in Ribnitz-Damgarten
- 6. Ernennung des neu gewählten Gemeindewehrführers zum Ehrenbeamten auf Zeit
- 7. Aufstellungsbeschluss über die II. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Heideweg", OT Langendamm
- 8. Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur I. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- 9. Aufstellungsbeschluss über die IV. Änderung und I. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einarbeitung Ergebnis des ROV zum Projekt "Landschaftspark am Bodden")
- 10. Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- 11. 4. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
- 12. Informationen des Bürgermeisters
- 13. Anfragen/Mitteilungen

#### nichtöffentlicher Teil:

- 14. Veräußerung von Liegenschaften
- 15. Auskünfte/Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Stadtpräsidentin

### Beschlussvorlage RDG/BV/OA-17/403 öffentlich

Betreff					
Ernenn	ung des neu	gewählten	Gemeindewel	ırführers zum	Ehrenbeamten
auf Zeit					

Sachbearbeitendes Amt:	Datum
Amt für Ordnungsangelegenheiten	29.03.2017
Sachbearbeitung:	
Harald Hiltner	
Verantwortlich:	
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	03.05.2017	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	10.05.2017	Ö

#### Beschluss-Nr. RDG/BV/OA-17/403

#### Ernennung des neu gewählten Gemeindewehrführers zum Ehrenbeamten auf Zeit

Die Stadtvertretung beschließt, den Kamerad Oliver Rybicki als neuen Gemeindewehrführer der Feuerwehr Ribnitz-Damgarten, gewählt auf der Jahreshauptversammlung am 24. März 2017, für die Dauer der Wahlperiode von 6 Jahren zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:				
davon anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen:	

#### Sachverhalt/Begründung

Im März 2017 endete die Amtszeit des bisherigen Gemeindewehrführers Steffen Harder und seines Stellvertreters, Harald Pett. Aus diesem Grunde wurden auf der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Ribnitz-Damgarten am 24. März 2017 Neuwahlen angekündigt. Gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehr wurden insgesamt fünf Vorschläge für die zwei zu vergebenden Ehrenämter beim Bürgermeister eingereicht.

Nach der Befragung der fünf Kandidaten durch den Wahlleiter erklärte nur ein Kamerad, er stelle sich der Wahl.

Der Kamerad Oliver Rybicki, als Kandidat für das Ehrenamt des Gemeindewehrführers, erhielt gleich im ersten Wahlgang 75 Ja-Stimmen der 85 anwesenden Kameraden, bei 5 Enthaltungen und 5 Gegenstimmen. Mit diesem Ergebnis wurde der Kamerad Rybicki für die Dauer der nächsten Wahlperiode von 6 Jahren zum neuen Gemeindewehrführer gewählt.

Ein stellvertretender Gemeindewehrführer konnte nicht gewählt werden, da kein Kamerad zur Wahl stand. Diese Position wird durch den bisherigen Stellvertreter, Kamerad Harald Pett, bis zur Wahl eines Nachfolgers weitergeführt.

Gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V vom 21. Dezember 2015 (§ 12, Abs. 1 Satz 3) ist der Gewählte nach Zustimmung der Stadtvertretung zum Ehrenbeamten auf Zeit (6 Jahre) zu ernennen.

•

## Beschlussvorlage RDG/BV/BA-17/407 öffentlich

Betreff

## Aufstellungsbeschluss über die II. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Heideweg", OT Langendamm

Sachbearbeitendes Amt:	Datum
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	12.04.2017
Sachbearbeitung:	·
Guido Keil	
Verantwortlich:	
Herr Körner	
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	27.04.2017	Ö
Ortsbeirat Langendamm der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	02.05.2017	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	03.05.2017	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	10.05.2017	Ö

#### Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-17/407

Auftellungsbeschluss über die II. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Heideweg", OT Langendamm

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

- 1. Der mit Ablauf des 2. Mai 2006 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Heideweg", OT Langendamm, wird in nachfolgendem Teilbereich, begrenzt
  - im Norden durch die Grundstücke "Seereihe 5" und "Heideweg 30"
  - im Osten durch den "Heideweg"
  - im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen
  - im Westen durch Grün- und Gartenflächen sowie das Grundstück "Seereihe 4"

gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB geändert und ergänzt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 203, 204/1, 204/2, 204/3 und 272 der Flur 1, Gemarkung Langendamm, als Änderungsbereich und die Flurstücke 205/2, 205/3, 205/4, 205/6 und 273 als Ergänzungsbereich.

- 2. Ziele der Änderung und Ergänzung
  - Ausweisung von Wohnbauflächen in 2. Reihe
  - Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung
  - Sicherstellung der Erschließung
- 3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:
  - 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

#### Abstimmungsergebnis:

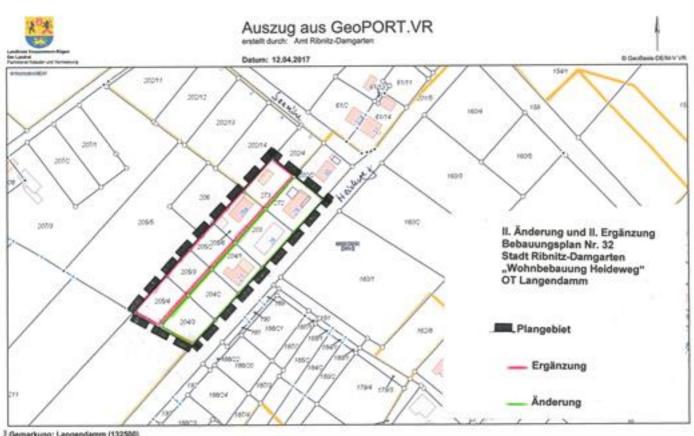
Anzahl der Mitglieder:				
davon anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen:	

#### Sachverhalt/Begründung:

Herr Holger Brodhagen, Heideweg 28 a, 18311 Langendamm, beantragt die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32. Zielstellung ist die Schaffung von Baurecht in 2. Reihe für einen Teilbereich nördlich der Bebauung des Heideweges bis zur Seereihe. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Erschließung soll dabei in Form der Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf den jeweiligen Vordergrundstücken erfolgen.

Herr Brodhagen hat die Übernahme der Planungskosten erklärt. Vor Abschluss des Planverfahrens ist im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages u. a. auch die durch den Antragsteller zu erfolgende Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzusichern.

Der Ortsbeirat Langendamm hat sich in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 zu dem Antragsinhalt bereits grundsätzlich positiv positioniert.



J Gemarkung: Lengendamm (132500) Flur: 1 Matistab dieses Auszugs: 1: 1500

### Beschlussvorlage RDG/BV/BA-17/410 öffentlich

Betrefi

# Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur I. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Sachbearbeitendes Amt:	Datum
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	13.04.2017
Sachbearbeitung:	·
Guido Keil	
Verantwortlich:	
Herr Körner	
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	27.04.2017	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	03.05.2017	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	10.05.2017	Ö

#### Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-17/410

Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur I. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

Der Aufstellungsbeschluss Nr. 29/1-(04-09) über die I. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 6. Mai 2009 wird aufgehoben.

Das vom Beschluss betroffene Gebiet beinhaltete die "Halbinsel Pütnitz". Zielstellung war die Ausweisung von "Sonderflächen Tourismus".

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:				
davon anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen:	

#### Sachverhalt/Begründung:

Der Aufstellungsbeschlusses zur I. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 6. Mai 2009 beinhaltete die gesamte Halbinsel. Das Verfahren wurde über diese Beschlussfassung hinaus nicht weiter betrieben.

Mit dem Aufstellungsbeschluss über die IV. Änderung und I. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten mit der Zielstellung der Einarbeitung des Ergebnisses des ROV zum Projekt "Landschaftspark am Bodden" kann das Verfahren aufgehoben werden.

### Beglaubigter Auszug

aus dem Protokoll der 29. Stadtvertretersitzung Ribnitz-Damgarten vom 6. Mai 2009

Beschluss-Nr. 29/1-(04-09)

Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

- 1. Der mit Datum vom 22. September 2008 neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz- Damgarten wird in nachfolgendem Bereich geändert und ergänzt:
  - Halbinsel Pütnitz Ausweisung von Sonderbauflächen Tourismus
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:
  - 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB)

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreter:

25

davon anwesend:

20

Ja-Stimmen:

20

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

**Bemerkung:** Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V nahm Herr Stadtvertreter Günther weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Stadtvertretung war beschlussfähig.

Borbe Bürgermeister

### Beschlussvorlage RDG/BV/BA-17/408 öffentlich

Betreff

Aufstellungsbeschluss über die IV. Änderung und I. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einarbeitung Ergebnis des ROV zum Projekt "Landschaftspark am Bodden")

Sachbearbeitendes Amt:	Datum
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	13.04.2017
Sachbearbeitung:	
Guido Keil	
Verantwortlich:	
Herr Körner	
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	27.04.2017	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	03.05.2017	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	10.05.2017	Ö

#### Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-17/408

Aufstellungsbeschluss über die IV. Änderung und I. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einarbeitung Ergebnis des ROV zum Projekt "Landschaftspark am Bodden")

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

- 1. Der mit Datum vom 21. November 2011 neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan (2. Neubekanntmachung) der Stadt Ribnitz-Damgarten wird in nachfolgendem Bereich, begrenzt
  - im Norden durch die nördliche Grenze des Flugfeldes des ehemaligen Militärflugplatzes Pütnitz
  - im Osten durch die westliche Grenze des Bebauungsplanes Nr. 72, "Photovoltaik Pütnitz", sowie die westliche Waldgrenze des südlich des B-Plans Nr. 72 befindlichen Waldbestands
  - im Süden durch das Ufer des Ribnitzer Sees sowie die südliche Abgrenzung des ehemaligen Flugfeldes (hier südliche Abgrenzung der Start- und Landebahn aus den 30er Jahren)
  - im Westen durch die Wasserfläche des Ribnitzer Sees sowie die westliche Begrenzung des ehemaligen Flugfeldes

geändert und ergänzt.

- 2. Ziel der Änderung und Ergänzung:
  - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer touristischen Entwicklung entsprechend der Vorgaben der Landesplanerischen Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren zum Projekt "Landschaftspark am Bodden" auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.
- 3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:
  - 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:				
davon anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen:	

#### Sachverhalt/Begründung:

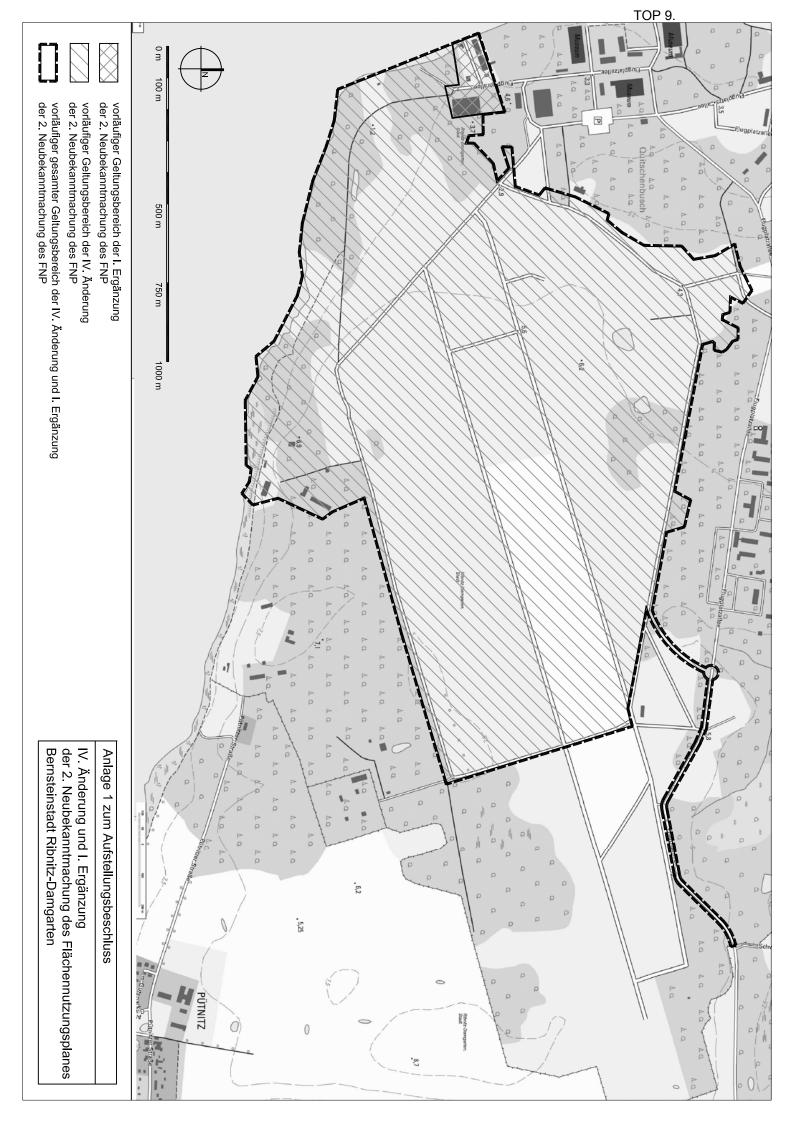
Die ca. 550 ha große Fläche des ehemaligen Militärflugplatzes auf der Halbinsel Pütnitz soll unter dem Arbeitstitel "Landschaftspark am Bodden" in den nächsten Jahren auf einer Teilfläche von insgesamt bis zu 232 ha zu touristischen Zwecken entwickelt werden. Neben dem Bau von verschiedenen Beherbergungsangeboten in Form von Hotels sowie Ferienapartments und Ferienhäusern ist die Schaffung eines umfassenden Angebots an Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Gastronomie-, Laden- und Dienstleistungsangeboten vorgesehen, einschließlich eines neuen, in die Landfläche hineingezogenen Hafens.

Entsprechend der Anforderungen des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesplanungsgesetzes (LPIG M-V) wurde zur Abklärung der Raumverträglichkeit des Vorhabens in den Jahren 2014 bis 2016 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, welches mit der Landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen wurde.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist das touristische Vorhaben auf eine Gesamtfläche von maximal 232 ha und eine Kapazität von maximal 2.800 Betten (einschließlich der Golfvillen eines erweiterten Golfparcours), maximal 120 Bootsliegeplätzen und einem Golfparcours mit 2 x 9 Spielbahnen zu beschränken. Eine Erweiterung um einen weiteren Golfparcours und zugehörige Golfvillen ist bei Nachweis der gegebenen Wirtschaftlichkeit möglich. Einzelhandelseinrichtungen sind ausschließlich für den Eigenbedarf zulässig. In nachfolgenden Bebauungsplänen sind entsprechende flächen- und sortimentsbezogene Festsetzungen zu treffen, die gewährleisten, dass die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin werden Anforderungen an den Denkmalschutz, die weitere Sanierung der im Vorhabengebiet bestehenden Altlasten, den Natur- und Artenschutz, an die Beschränkung der Inanspruchnahme von Waldflächen und entsprechende Ersatzaufforstungen gestellt.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten führt zurzeit Gespräche mit verschiedenen Interessenten, welche den Standort entsprechend des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens zu entwickeln beabsichtigen. Mit der nun durchzuführenden IV. Änderung und I. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes soll die im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens festgestellte raumordnerisch verträgliche und damit mögliche touristische Entwicklung in die vorbereitende Bauleitplanung übernommen werden. Damit wird die planungsrechtliche Grundlage zur Aufstellung von Bebauungsplänen und damit eine wesentliche Voraussetzung zur weiteren Entwicklung des Standorts im Sinne der städtischen Zielsetzungen und der raumordnerischen Vorgaben gleichermaßen geschaffen.

Aufgrund der Tatsache, dass sämtliche auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bereits relevante Belange, insbesondere sind hier der Natur- und Artenschutz, die Walderhaltung, die Altlastensanierung, die Denkmalpflege sowie mögliche ver- und entsorgungstechnische, verkehrliche und immissionsfachliche Auswirkungen zu nennen, im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bereits umfassend untersucht wurden, stehen diese Ergebnisse nun auch als Grundlage für die anstehende Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes zur Verfügung. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass weitergehende Begutachtungen oder Fachplanungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen müssen.



### Beschlussvorlage RDG/BV/TA-17/409 öffentlich

Rotroff

## Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Sachbearbeitendes Amt:	Datum
Amt für Tourismus, Schule und Kultur	13.04.2017
Sachbearbeitung:	·
Janine Groth	
Verantwortlich:	
Frau Karnatz	
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	27.04.2017	Ö
Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	27.04.2017	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	03.05.2017	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	10.05.2017	Ö

#### Beschluss-Nr. RDG/BV/TA-17/409

#### Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten..

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:				
davon anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen:	

#### Hinweis:

Eine Einsichtnahme in die ausführlichen Kalkulationsunterlagen ist im Bürgerbüro, Frau Gäbler, nach Terminabsprache (Tel. 8934826) möglich.

#### Begründung:

Eine umfangreiche Tourismuswerbung ist für Kur- und Erholungsorte unverzichtbar. Aus kommunalverfassungsrechtlichen Haushaltsgrundsätzen der Einnahmebeschaffung folgt, dass die Stadt zunächst Entgelte für die von ihr erbrachten Leistungen zu erheben hat, bevor die Finanzierung über Steuern oder Kredite in Frage kommt. Mit der Möglichkeit der Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe (FVA) sollen die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt werden, für ihre Aufwendungen zur Förderung des Tourismus einen Beitrag von denjenigen Personen zu erheben, die aus diesem einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen.

Vor dem Hintergrund der Finanzsituation des städtischen Haushaltes stellt sich für unsere Stadt die Frage, wie das touristische Marketing, die Gästebetreuung vor Ort, interessante Kulturveranstaltungen oder die Erhaltung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Zukunft finanziert werden.

Tourismusförderung bedeutet positive Imagebildung, Ortsentwicklung und aktive Wirtschaftsförderung. Tourismusförderung bedeutet aber auch, ein lebenswertes Umfeld für Bewohner und ein Bekenntnis zur regionalen Identität zu schaffen.

Die öffentliche Hand ist gefordert, aber sie kann diese Aufgabe aufgrund der Haushaltssituation und der stetig steigenden Pflichtaufgaben nicht alleine leisten.

Tourismus ist keine Pflichtaufgabe, sondern eine freiwillige Aufgabe der Kommune.

Um die bis zum Jahr 2015 alleine aus dem städtischen Haushalt finanzierten Marketingmaßnahmen auch in Zukunft finanziell abzusichern, ist die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe unabdingbar.

Für die Jahre 2017 bis 2020 ist neben Öffentlichkeitsarbeit und Werbung in Form von Flyern, Broschüren, Anzeigen, redaktionellen Beiträgen in Magazinen, Gemeinschaftsanzeigen mit dem Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst und dem Tourismusverein Vogelparkregion Recknitztal auch die weitere Bearbeitung eines neuen städtischen Internetauftritts geplant, der insbesondere Belange des Tourismus in den Focus rückt.

Darüber hinaus sind im Kalkulationszeitraum Maßnahmen zur Umsetzung des Tourismuskonzeptes in Höhe von weiteren 130.000 € für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung von Informationseinrichtungen für Kur- und Erholungsgäste eingestellt. Die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des beschlossenen Tourismuskonzeptes werden im zuständigen Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft beraten.

Über den Tourismusstammtisch können sich Unternehmen und interessierte Bürger mit Ideen zur Tourismuswerbung konkret einbringen. Damit ist gewährleistet, dass die Stadtvertreter und die betroffenen Abgabepflichtigen Einfluss auf die Verwendung der vereinnahmten Mittel nehmen können.

Die Fremdenverkehrsabgabe wurde im Jahr 2016 erstmalig im Erhebungsgebiet der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten eingeführt. Die Kalkulation erfolgte zunächst für ein Jahr, weil weitere kalkulationsrelevante Angaben erst seit der Auswertung der Erhebungsbögen aus dem Jahr 2016 vorliegen. Die Auswertung der erhobenen Daten ist in die vorliegende Abgabensatzung und in die Kalkulation eingeflossen. Es gelingt damit nunmehr in Abhängigkeit von der Größe der abgabepflichtigen Unternehmen (Anzahl der Arbeitskräfte, Sitzplätze, Verkaufsfläche, Betten, Boote, Fahrräder) noch differenziertere Abgabesätze festzulegen. Größere Unternehmen werden in Zukunft stärker zur Finanzierung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung herangezogen.

Die Kalkulation geht von einem Zeitraum von 4 Jahren (2017 bis 2020) aus. Die in der Kalkulation berücksichtigten Haushaltsansätze sind in dem am 1. März 2017 von der Stadtvertretung beschlossenen Haushaltsplan enthalten. Der Kalkulationszeitraum bietet Rechtssicherheit für die Abgabepflichtigen im Hinblick auf die Zahlungsverpflichtung für 4 Jahre und minimiert den Verwaltungsaufwand zur Erhebung und Einziehung der Abgabe, weil nur noch Veränderungen der Betriebsgröße sowie An-, Umund Abmeldungen der Abgabepflichtigen zu Änderungsbescheiden führen.

Die Vorteile, die der Allgemeinheit aus der Fremdenverkehrswerbung entstehen, werden mit 25 % bemessen, sodass von dem berücksichtigungsfähigen Aufwand ein städtischer Eigenanteil von 25 % abgezogen wird.

Die Höhe der FVA soll generell den Vorteil, den die Abgabepflichtigen aus der öffentlichen Tourismuswerbung ziehen können, möglichst gerecht widerspiegeln.

Zur Ermittlung der Abgabesätze wurde daher wie folgt vorgegangen:

Zur Verwirklichung des Grundsatzes der Abgabengerechtigkeit und des Gleichheitsgrundsatzes werden alle zu veranlagenden Abgabepflichtigen nach einem einheitlichen Maßstab zur Herstellung der Vergleichbarkeit gemäß § 8 der Satzung in 4 Vorteilsstufen eingeteilt, je nachdem, ob diese einen geringen, mittleren, starken oder absoluten Vorteil aus dem Fremdenverkehr ziehen. Innerhalb der Vorteilsstufe erfolgte zum Zwecke der Beitragsgerechtigkeit die weitere Differenzierung nach Vorteilseinheiten (hier: Arbeitskräfte, Verkaufsfläche, Sitzplätze, Betten, Boote, Fahrräder). Die weitere Unterteilung der Abgabenhöhe innerhalb der Vorteilsstufe erfolgte vor dem Hintergrund, dass unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten mit der Größe des Unternehmens auch die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten steigen.

Das Aufkommen aus der FVA ist zweckgebunden für Maßnahmen zur Förderung des Tourismus, insbesondere für die Fremdenverkehrswerbung und die dadurch entstehenden Sach- und Personalkosten, zu verwenden und kommt daher dem Kreis der Abgabepflichtigen auch wieder zu gute.

Dieser Aufwand wurde für das Jahr 2017 bis 2020 unter Berücksichtigung eines kommunalen Eigenanteils von 25 % und der anteiligen Personalkosten kalkulatorisch mit jährlich ca. 78.800 Euro ermittelt (siehe anliegende Kalkulation).

Die Satzung tritt bei entsprechender Beschlussfassung in der Stadtvertretung am 10. Mai 2017 zum 1. Juni 2017 in Kraft.

## Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 10. Mai 2017 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Gegenstand der Abgabe

- 1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist für das Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.
- 2) Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung von Informationseinrichtungen für Kur- und Erholungsgäste werden von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

#### § 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf die Stadtteile Ribnitz und Damgarten und die Ortsteile Langendamm, Klockenhagen, Körkwitz, Hirschburg, Neuheide und Neuhof.

## § 3 Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- 1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 4 vorliegen.
- 2) Im Kalenderjahr 2017 entsteht die Abgabepflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung in Höhe von sieben Zwölftel der Abgabe, die für das gesamte Jahr zu entrichten wäre, frühestens jedoch mit der erstmaligen Inbetriebnahme/Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- 3) Ab dem Kalenderjahr 2018 entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens jedoch mit der erstmaligen Inbetriebnahme/Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- 4) Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01.08. eines Jahres, kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt werden.
- Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Der Heranziehungsbescheid kann bestimmen, dass der Bescheid auch für die folgenden Kalenderjahre gilt; in diesem Fall ist im Bescheid anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Fremdenverkehrsabgabe jeweils fällig wird.

## § 4 Abgabepflichtiger Personenkreis

- 1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen im Erhebungsgebiet durch den Fremdenverkehr mittelbare oder unmittelbare Vorteile geboten werden.
- 2) Die Abgabepflichtigen sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt.
- 3) Abgabepflichtig sind auch natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Erhebungsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.

#### § 5 Haftung

- 1) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 2) Wird das Unternehmen für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- 3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe.

#### § 6 Vorteilsbemessung

- 1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der dem Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Stadt Ribnitz-Damgarten gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
- 2) Der Vorteil wird nach Vorteilseinheiten (§ 7) und Vorteilsstufen (§ 8) bemessen.

## § 7 Vorteilseinheit/Abgabemaßstab

- Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten (VE) vergleichbar gemacht. Aus der Anlage ergibt sich der jeweils angewandte Maßstab und die Umrechnung.
- 2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus Absatz 4 dieser Satzung ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der Abgabemaßstab pro Arbeitskraft ergibt sich aus der Multiplikation der Vorteilseinheit Arbeitskraft mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage).
- 3) Als Arbeitskraft gelten alle Arbeitnehmer sowie t\u00e4tige Betriebsinhaber und Gesch\u00e4ftsf\u00fchrer und die freiberuflich T\u00e4tigen. Als Arbeitskraft gelten auch mithelfende Familienangeh\u00fcrige. Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in der Ausbildung befinden. Bei der Einstufung werden teilzeitbesch\u00e4ftigte Arbeitskr\u00e4fte, deren Wochenarbeitszeit unter 20, aber \u00fcber 5 Stunden liegt als halbe Arbeitskr\u00e4ft gez\u00e4hlt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskr\u00e4fte wird addiert und auf die n\u00e4chste volle Zahl aufgerundet. Unabh\u00e4ngig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Besch\u00e4ftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Fall als volle Arbeitskraft eingestuft.

Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.

4) Sofern Abgabepflichtige ein Ladengeschäft führen, bemisst sich die Vorteilseinheit nach den Quadratmetern Verkaufs-und Ausstellungsfläche. Für Ladengeschäfte mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis 200 Quadratmeter errechnet sich der Abgabesatz aus der Multiplikation der Vorteilseinheit je angefangene 20 Quadratmeter Verkaufs- und Ausstellungsfläche mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Bei Ladengeschäften mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche über 200 Quadratmeter errechnet sich der Abgabesatz dann zusätzlich für die 200 Quadratmeter übersteigende Fläche je angefangene 100 Quadratmeter Verkaufs- und Ausstellungsfläche aus dem in Anlage ausgewiesenen Faktor je Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Für Abgabepflichtige aus der Gastronomie und Bäckereien/Konditoreien bemisst sich eine Vorteilseinheit nach den Sitzplätzen. Hier errechnet sich der Abgabesatz aus der Multiplikation der Vorteilseinheit je angefangene 5 Sitzplätze mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Bei Bettenvermietern bemisst sich die Vorteilseinheit nach der Anzahl der Betten, bei Fahrradvermietern nach der Anzahl der Fahrräder, bei den Bootsvermietern nach der Anzahl der Boote. Der Abgabesatz pro Bett, Fahrrad und Boot ergibt sich aus Spalte 6 der Anlage.

#### § 8 Vorteilsstufen

- 1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
- 2) Es werden folgende 4 Vorteilsstufen gebildet:
  - 1. Vorteilsstufe 1: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) Vorteile erlangen können.
  - Vorteilsstufe 2: Abgabepflichtige, deren Angebote grundsätzlich nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) und auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen Vorteile erlangen können.
  - 3. Vorteilsstufe 3: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können, weil sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen bzw. den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen unterhalten.
  - 4. Vorteilsstufe 4: Abgabepflichtige, deren Angebote ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind und die daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- 3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt. Weitere Abgabepflichtige die in der Anlage im Einzelnen nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Abgabepflichtigen veranlagt.

4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

#### § 9 Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.
- 2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 20,00 Euro.
- 3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
  - a. in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit
  - b. in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit
  - c. in der Vorteilsstufe 3 dem eineinhalbfachen Satz der Vorteilseinheit
  - d. in der Vorteilsstufe 4 dem doppelten Satz der Vorteilseinheit.
- 4) Die Höchstabgabe beträgt 3.000 Euro.

## § 10 Anzeige- und Auskunftspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben bis zum 01.08. des laufenden Kalenderjahres, die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Daten mit Stand vom 01.07. des laufenden Kalenderjahres unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Satzung besteht die Mitteilungspflicht der Abgabepflichtigen sowie ihrer Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit. Die Heranziehung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Angaben. Sofern bis zum 01.08. keine Änderung oder Ergänzung der vorherigen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgt, werden die bisherigen Angaben der Heranziehung zu Grunde gelegt.
- 2) Kommt der Abgabepflichtige seiner Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung nicht nach oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt an Ort und Stelle zu ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

## § 11 Datenverarbeitung

- 1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Abgabepflichtigen und von im Zuge der Abgabenerhebung anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.
- 2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, zur Durchführung der Abgabenerhebung Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  - Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen, -abmeldungen und Meldeauskünfte. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die zur Kurabgabenerhebung vorhanden sind zulässig.

Diese Daten dürfen von den zuständigen Stellen übermittelt und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V weiter verarbeitet werden.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen T\u00e4tigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollst\u00e4ndig mitteilt und es dadurch erm\u00f6glicht Abgaben nach dieser Satzung zu verk\u00fcrzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbu\u00dfe von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- 2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft. Die Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten vom 29. April 2016 tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten,						٠.	

Frank Ilchmann Bürgermeister Anlage der Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilseinheit (VE)		Spalte 4 Faktor aus Vor- teilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20,00 € x Spalte 5)
	Vorteilsstu		_		
Architekten, Ingenieure		Arbeitskraft	0,5		
Baustoffhandel, Bau- und	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Heimwerkerbedarf	in 4	A ub a ital cuaft	0.5	0.5	10
Bau- und Handwerksbetriebe (z.B. Bauunternehmen Hoch- und Tiefbau, Stahlbau, Metallbau, Betonarbeiten, Baureparaturen, Trockenbau, Innenausbau, Dachdecker, Elektroinstallationen, Fensterund Türenbau, Glasereien, Tischlereien, Zimmereien, Maler, Lackierer, Tapezierer, Fliesen und Plattenlegereien, Bodenleger, Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnereien, Einbau von Baufertigteilen)	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Bestatter	ie 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Bildhauer, Steinbildhauer, Steinmetze		Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Computer Hard- und Software, Computerdienstleistungen, Internetdienstleistungen, Medienberatung (ohne Ladengeschäft)		Arbeitskraft	0,5		10
Computer Hard- und Software, Einzelhandel, Computerdienstleistungen, Internetdienstleistungen, Medienberatung (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	0,5	0,025	0,5
Druckereien	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Fahrschulen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Fitnessbetriebe		Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Fuhrunternehmen, Güterverkehr, Transport, Frachtgeschäfte, Umzugsunternehmen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Garten- und Landschaftsbau	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Glas- und Gebäudereiniger, Haushaltsreinigungen		Arbeitskraft	0,5		10
Gepäckkurierdienste, Kurierdienste		Arbeitskraft	0,5	0,5	
Handelsvertreter		Arbeitskraft	0,5		
Hausmeisterservices		Arbeitskraft	0,5		
Hausverwaltungen, Hausverwalter		Arbeitskraft	0,5		
Heizungs- und Brennstoffhändler Immobilienmakler, Immobilienhandel		Arbeitskraft Arbeitskraft	0,5 0,5	0,5 0,5	10 10
Internethandel		Arbeitskraft	0,5		
Notare		Arbeitskraft	0,5	0,5	
Projektentwicklung		Arbeitskraft	0,5	0,5	
Raumausstatter, Dekorateure, Polsterer		Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Rechtsanwälte Rundfunk-, Fernseh-, und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)		Arbeitskraft Arbeitskraft	0,5 0,5		
Schlüsseldienste	ie 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Schneidereien, Änderungschneidereien		Arbeitskraft	0,5		
Schreibdienst, Büroservice		Arbeitskraft	0,5		
Steuerberater, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater	,	Arbeitskraft	0,5		
Telefon- und Kommunikationsdienste	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10

Spalte 1 Abgabepflichtiger  Tierpension		Arbeitskraft	Spalte 4 Faktor aus Vor- teilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Maßstab (20,00 € x Spalte 5)
Verlagswesen		Arbeitskraft	0,5		
Versicherungsbüro, -vertreter, -makler, -agentur	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Ver- und Entsorgungsunternehmen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Werbeunternehmen	ie 1	Arbeitskraft	0,5		
sonstige Personen und Personengruppen, die durch den Fremdenverkehr erhöhte Verdienstmöglichkeiten erhalten, sofern eine Zuordnung zu den genannten Gruppen nicht möglich ist	je 1	Arbeitskraft	0,5		
	Vorteilsstu	ifo 2			
An und Varkäufe Coopedk debere				0.05	
An- und Verkäufe, Secondhandshops	je angefangene 20	Ausstellungsfläche	1	0,05	
Angel-Einzelhandel, Campingartikel (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,05	1
Ärzte		Arbeitskraft	1	1	
Autovermietungen		Arbeitskraft	1	1	
Bastler- und Künstlerbedarf	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,05	1
Blumengeschäfte	je angefangene 20	Ausstellungsfläche	1	0,05	1
Briefpost, Paketdienst, Post	je 1	Arbeitskraft	1	1	
Dialyse	•	Arbeitskraft	1	1	
Diskotheken, Tanzlokale	· ·	Arbeitskraft	1	1	
Fischer Fotogeschäfte	je 1 je angefangene 20	Arbeitskraft qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,05	20
Fotografen	ie 1	Arbeitskraft	1	1	20
Friseure		Arbeitskraft	1	1	
Gesundheitsberatungen		Arbeitskraft	1	1	
Heilpraktiker	· ·	Arbeitskraft	1	1	
Hundesalons	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Kioske	je 1	Arbeitskraft	1	1	
Kosmetik, Hand- und Fußpflege, Nagelstudio	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
KFZ-Reparatur und -zubehör, KFZ- Pflegedienst	•	Arbeitskraft	1	1	
Krankenhäuser		Arbeitskraft	1	1	
Möbel-/Einrichtungshandel, Heimtextilien (bis 200 m²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,05	1
Möbel-/Einrichtungshandel, Heimtextilien (ab 200 m²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,01	0,2
Optiker, Hörakustiker	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Reinigungs-, Wasch- und Bügelservice	· ·	Arbeitskraft	1	1	
Reisebüros, Buchungsbüros, Reiseveranstalter	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Sanitätshäuser, -fachgeschäfte	je 1	Arbeitskraft	1	1	
Saunabetriebe, Sonnenstudios	•	Arbeitskraft	1	1	
Spielhallen, Spiel- und Warenautomaten	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Sportschulen, Surflehrer, Segellehrer	je 1	Arbeitskraft	1	1	
Tätowierer, Piercer	je 1	Arbeitskraft	1	1	
Therapeuten und verw. Berufe	je 1	Arbeitskraft	1	1	20

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Abgabepflichtiger	Vorteilseinheit (VE)	Maßstab	Faktor aus Vor- teilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Faktor pro Maßstab (20,00 € x Spalte 5)
Videotheken	io 1	Arbeitskraft	1	3paile 2)	20
Verkaufswagen/-stände (mobil)		Arbeitskraft	1	1	20
Wellness, Massagen	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Zoohandlung, Heimtierbedarf	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
	Vorteilsstu	Ifo 3			
Apotheken	je angefangene 20		1,5	0,075	1,5
Ausstellung, Museen, Freizeitbetriebe	je1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kunstgestaltung und -verkauf, Antiquitätenhandel (ohne Ladengeschäft)	je1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kunstgestaltung und -verkauf, Antiquitätenhandel (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Bäckereien, Konditoreien	je angefangene 5	Sitzplätze	1,5	0,3	6
Bäckereien, Konditoreien	je angefangene 20	Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Buchhandlung	•	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Schreib- und Papierwarengeschäfte	je angefangene 20	Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Deutsche Bahn AG	•	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Drogerien, Parfümerien	je angefangene 20	Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Haushaltswaren	je angefangene 20	Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Lebensmitteln (bis 200 m²)	je angefangene 20	Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Lebensmitteln (ab 200 m²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,015	0,3
Einzelhandel mit Lederwaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Spielwaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Sportmode (bis 200 m²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Sportmode (ab 200 m²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,015	0,3
Einzelhandel sonst. Geschäfte (bis 200 m²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel sonst. Geschäfte (ab 200 m²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,015	0,3
Fahrradhandel, -reparatur (ohne Ladengeschäft)	•	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Fahrradhandel, -reparatur (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Fisch-Einzelhandel, Fischerzeugnisse	je angefangene 20	Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Fleischerei, Metzgerei, Schlachterei	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Gastronomie	je angefangene 5		1,5	0,3	6
Geld- und Kreditinstitute		Arbeitskraft	1,5		30
Geschenk- und Andenkenhandel (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilseinheit (VE)	Spalte 3 Maßstab	Spalte 4 Faktor	Spalte 5 Vorteilsein-	Spalte 6 Faktor pro
gg			aus Vor- teilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 /	Maßstab (20,00 € x Spalte 5)
				Spalte 2)	
Geschenk- und Andenkenhandel (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Getränkehandel	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Imbisse ohne Sitzplätze	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Inhaber von Pferdeställen mit Boxenvermietung (Pferdestellplätze), Reitstall, Reitanlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kaffee- und Teeläden	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Teeversand	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kegel- und Bowlingbahnen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Minigolfplätze, Golfanlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Personenbeförderung	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Schmuck- und Uhren-, Edelstein- Einzelhandel, Goldschmieden (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Schmuck- und Uhren-, Edelstein- Einzelhandel, Goldschmieden (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Schwimmbäder, Spaßbäder	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Tankstellen, Autowaschanlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Wasserski-Anlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Zeitungen, Zeitschriften, Lotto, Tabakwaren	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
	Vorteilsstu	ıfe 4			
Bettenvermietung		Betten	2	0,66666667	13,33 *
Fahrradvermietung/-verleih		Fahrräder	2	0,2	4 *
Bootsvermietung/-verleih		Boote	2	1	20 *
Vermittler von Ferienwohnungen		Arbeitskraft	2	2	
* Spalte 6 weist den Abgabesatz je Bett, Fah	rrad und Boot in Euro	aus			

Kalkula	ation Fremden	verkehrsabg	abe 2017-202	20		Anlage 2
Kosten von 420.203,58 € ber	rechnen sich wie folgt:					
Öffentlichkeitsarbeit/ Werbung:		(0)				
	2017-2020	2017	2018	2019	2020	Haushaltsstelle
						1-57503-02
						Tourismusförderung/
Anzeigen, Printprodukte,						563600
Gemeinschaftsanzeigen TV FDZ, TV M-V,						Öffentlichkeitsarbeit/
Tourismusverein Vogelparkregion Recknitztal	120.000,00€	30.000,00€	30.000,00€	30.000,00€	30.000,00€	Werbung
						1-57503-02
						Tourismusförderung/
						563900
						Sachaufwendungen für
Sachaufwendungen für Umsetzung						Umsetzung
Tourismuskonzept	140.000,00€	30.000,00€	40.000,00€	30.000,00€	40.000,00€	Tourismuskonzept
						Personalkosten
						Tourismusmarketing
Personalkosten Tourismusmarketing	131.990,98 €	31.549,43 €	32.495,89 €	33.470,77 €	34.474,89 €	(75%)
						1-57503-02
						Tourismusförderung/
Mitgliedsbeiträge (Europä. Route						564200
Backsteingotik, Bäderverband M-V, TV FDZ,						Berufsvertretungen und
Museumsverein Klockenhagen,						Vereinen -
Tourismusverein Vogelparkregion						Mitgliedsbeitrag pro Jahr
Recknitztal)	28.212,60 €	7.053,15 €	7.053,15 €	7.053,15 €	7.053,15 €	7053,15€
	420.203,58 €	98.602,58 €	109.549,04 €	100.523,92 €	111.528,04 €	
minus 25 % kommunaler Eigenanteil	105.050,90 €					
verbleibende Kosten	315.152,69 €	_				
Kosten pro Jahr	78.788,17€					

Ermittlung der voraussichtlichen Einnahmen der Fremdenverkehrsabgabe pro Jahr						
Stufe	Abgabesatz	Anzahl UN	Anzahl Einheiten	Einnahmen		
Stufe 1 (AK) - 25 % Vorteil	10,00€	333	1367	13.670,00 €		
Stufe 1 (m²) - 25 % Vorteil	10,00€	2	60	40,00 €	13.710,00 €	
Stufe 2 (AK) - 50 % Vorteil	20,00€	185	856	17.120,00 €		
Stufe 2 (m²) - 50 % Vorteil	20,00€	13	1800	1.240,00 €	18.360,00 €	
Stufe 3 (AK) - 75 % Vorteil	30,00 €	50	243	7.290,00 €		
Stufe 3 (m²) - 75 % Vorteil	30,00 €	67	19100	15.030,00 €		
Stufe 3 (SP) - 75 % Vorteil	30,00 €	43	1300	8.340,00 €	30.660,00 €	
Stufe 4 (Betten) - 100 % Vorteil	40,00€	194	1032	13.756,56 €		
Stufe 4 (Fahrräder) - 100 % Vorteil	40,00€	4	112	448,00 €		
Stufe 4 (Boote) - 100 % Vorteil	40,00 €	2	6	120,00€	14.324,56 €	77.054,56 €
Gesamtergebnisse aller Stufen:	77.054,56 €					
Kalkulatorischer Aufwand: Differenz:	78.788,17 € -1.733,61 €					

Höchstabgaben pr	o Stufe (nur zur I	nformation, nicht Bestandteil der Kalkulati	onsunterlagen)	Anlage 4
	Anzahl	Unternehmen	Betrag 2017	Betrag 2016
Stufe 1				
Arbeitskräfte:	55	Claus Wieben Bauunternehmen	550,00€	120,00€
Quadratmeter:	50	Computer-Service Gauger	30,00 €	10,00€
Stufe 2				
Arbeitskräfte:	296	Bodden-Kliniken	3.000,00€	300,00€
Quadratmeter:	850	Dänisches Bettenlager	340,00 €	90,00€
Stufe 3				
Arbeitskräfte:	24	Bodden-Therme	720,00 €	480,00€
Quadratmeter:	2984	famila	1.140,00 €	240,00€
Sitzplätze:	120	Italiener "Paganini"	720,00 €	240,00€
Stufe 4				
Betten:	92	Bernsteinreiter	1.226,36 €	736,00€
Fahrräder:	40	Radcenter Heß, Fahrrad Weu	160,00€	120,00€
Boote:	5	Yachtagentur Rostock	100,00 €	(15,00€)

### Beschlussvorlage RDG/BV/HA-16/306 öffentlich

Betreff	
4. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung	

Sachbearbeitendes Amt:	Datum
Haupt- und Personalamt	15.08.2016
Sachbearbeitung:	
Martina Hilpert	
Verantwortlich:	
Frau Mittermayer	
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	03.05.2017	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	10.05.2017	Ö

#### Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-16/306

#### 4. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 10. Mai 2017 folgende Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

#### Artikel I

- § 9 (Fälligkeit der Gebührenschuld), Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Die Gebührenschuld wird durch mündlichen oder schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, bei Beträgen bis 10 EUR kann die sofortige Fälligkeit angeordnet werden.

#### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Ilchmann Bürgermeister

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:				
davon anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen:	

#### Begründung:

In einem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Greifswald in anderer Sache wurde der richterliche Hinweis gegeben, dass die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt nichtig seine dürfte, da sie eine unwirksame Fälligkeitsregelung aufweist.

Im Schriftsatz des Verwaltungsgerichtes heißt es: "Nach § 9 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung wird die Gebührenschuld durch mündlichen oder schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe fällig. Die sofortige Fälligkeit mit Bekanntgabe ist unverhältnismäßig kurz. Dem Abgabenschuldner muss nach der Festsetzung der Gebühr eine angemessene Frist verbleiben, in der er die Rechtmäßigkeit des Bescheides überprüfen, sich gegebenenfalls Rechtsrat einholen und dann unter Berücksichtigung der üblichen Banklaufzeiten die Zahlung vornehmen oder einen Antrag nach § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung stellen kann, bevor die Fälligkeit und die Rechtsfolgen der Säumnis eintreten....Etwas anderes könnte möglicherweise gelten, wenn nach der Verwaltungsgebührensatzung ausschließlich Kleinbeträge erhoben werden. Dies ist jedoch nicht der Fall..."

In der Praxis wird seitens der Stadt auch entsprechend verfahren. Kleinbeträge bis 10 EUR werden in der Regel sofort erhoben, um Vollstreckungsverfahren wegen solch geringfügiger Beträge zu vermeiden, bei Gebühren über 10 EUR wird eine Zahlungsfrist von 14 Tagen bis einem Monat eingeräumt. Der formelle Fehler der Satzung wird mit der Änderungssatzung korrigiert und der Satzungstext der gängigen Praxis angepasst.